

99102047012003, 99102047012003

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Steuerklasse VI bei einem zweiten oder weiteren Beschäftigungsverhältnis

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121389548/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102047012003, 99102047012003
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Steuerklasse VI bei einem zweiten oder weiteren Beschäftigungsverhältnis
Leistungsbezeichnung II	Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal, Steuerklasse VI,

Modul	Sachverhalt
	Nebenarbeitgeber, Betriebsstättenfinanzamt, Mehrere Arbeitgeber, Betriebsstättenfinanzamt, Hauptberuf, Zweites Arbeitsverhältnis, Hauptarbeitgeber, Lohnkonto, Zweites Dienstverhältnis, Nebentätigkeit, Lohnkonto, Hauptberuf, Steuerklasse VI, Nebenbeschäftigung, Mehrere Arbeitgeber, Mehrere Beschäftigungsverhältnisse, Zweites Arbeitsverhältnis, Lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal, Zweites Dienstverhältnis, Nebenarbeitgeber, Nebentätigkeit, Nebenjob, Mehrere Beschäftigungsverhältnisse, Hauptarbeitgeber
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>§ 38b Einkommensteuergesetz (EStG); <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html></p> <p>§ 39e Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG); <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html></p> <p>§ 46 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG); <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_46.html></p>
Teaser	Die Arbeitslöhne aus allen weiteren

Modul	Sachverhalt
Volltext	<p>Beschäftigungsverhältnissen werden nach der Steuerklasse VI besteuert.</p> <p>Stehen Sie in mehreren Beschäftigungsverhältnissen, nimmt das Unternehmen, mit dem sie ein Hauptarbeitsverhältnis eingegangen sind, den Lohnsteuerabzug von Ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse vor, die Ihrem steuerlichen Familienstand entspricht. Hierbei handelt es sich um die Steuerklassen I bis V.</p> <p>Ihr erstes Arbeitsverhältnis bzw. Ihr Hauptarbeitsverhältnis gehen Sie in der Regel mit dem Unternehmen ein, von dem Sie den höheren Arbeitslohn erhalten.</p> <p>Bei jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) ist der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI vorzunehmen.</p> <p>Alle weiteren Beschäftigungsverhältnisse sind beim Hauptarbeitgeber anzuzeigen.</p> <p>Ein Antrag beim Finanzamt auf Zuteilung der Steuerklasse VI ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI versteuert, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben (s. weiterführende Informationen).</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Es bestehen Arbeitsverhältnisse mit mehreren Unternehmen.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Sie teilen dem Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, mit, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Das Unternehmen bei dem das Nebenarbeitsverhältnis besteht, besteuert den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI.
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Keine
weiterführende Informationen	Behördenwegweiser, Finanzamtssuche auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern < https://www.bzst.de/gemfa >
Hinweise	Diese Leistung wird von den Finanzämtern erbracht. Finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt unter < https://ias.fin-nrw.de/ >.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern <ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe des Lohnsteuerabzugs bestimmt sich nach der Steuerklasse • Nur für das Hauptarbeitsverhältnis gilt die familiengerechte Steuerklasse I bis V • Für alle weiteren Arbeitsverhältnisse (Nebenarbeitsverhältnisse) gilt die Steuerklasse VI <ul style="list-style-type: none"> • Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist in der Regel keine Lohnsteuer einzubehalten • Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich bei Lohnversteuerung mit Steuerklasse VI • Zuständig: Die Besteuerung nach Steuerklasse VI wird von dem Unternehmen vorgenommen, bei dem ein zweites bzw. weiteres Beschäftigungsverhältnis besteht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Besteuerung nach Steuerklasse VI ist von dem Unternehmen vorzunehmen, mit dem Sie Ihr Nebenbeschäftigungsverhältnis eingegangen sind.
Formulare	Gegebenenfalls benötigt das Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, eine schriftliche Mitteilung darüber, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung handelt.
Ursprungsportal	Electronic wage tax deduction features tax class VI for a second or additional employment relationship, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Steuerklasse VI bei einem zweiten oder weiteren Beschäftigungsverhältnis